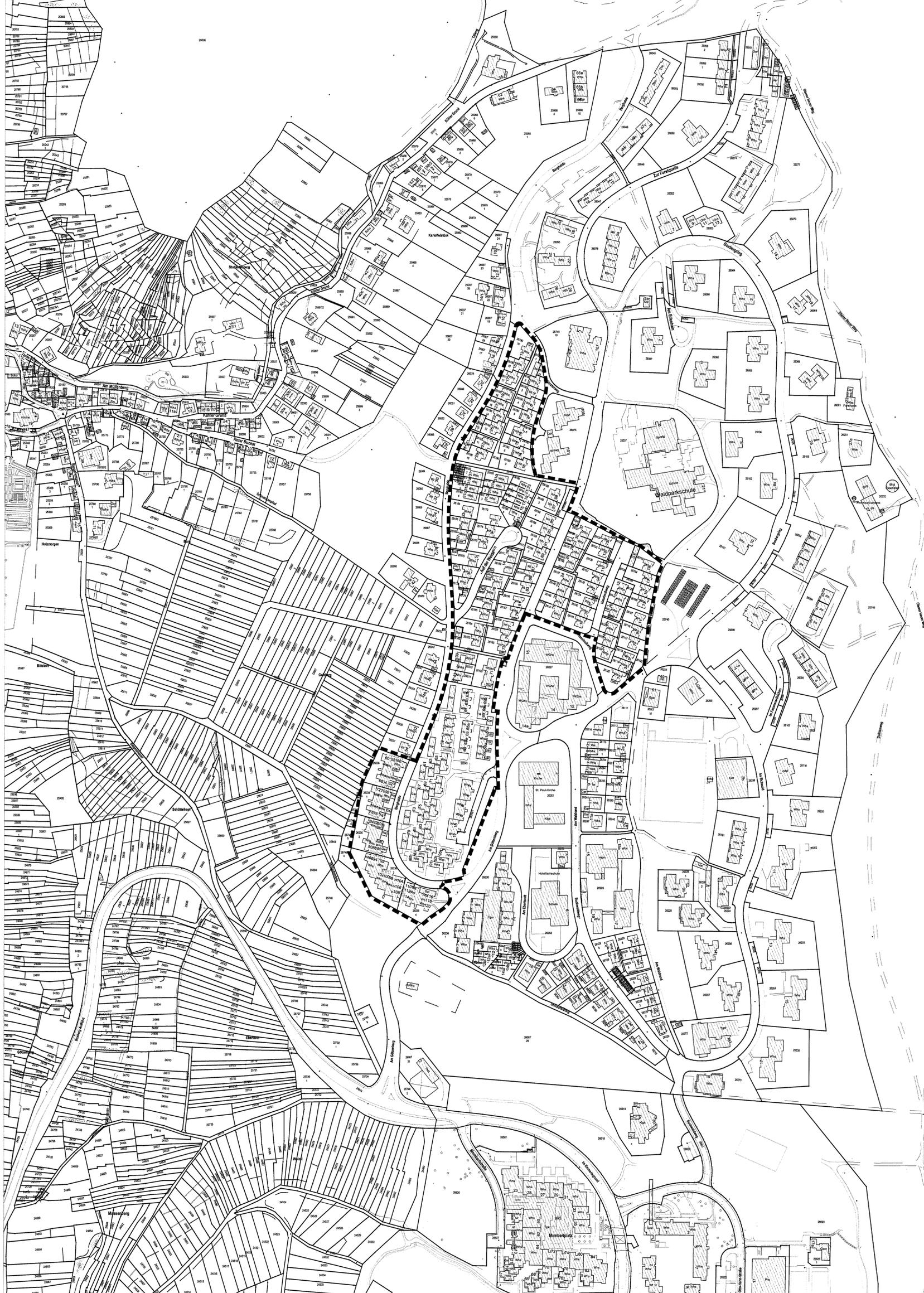


Übersichtsplan

M. 1:10000



Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschrift

Örtliche Bauvorschrift „Boxberg – Waldparksiedlung“

Aufgrund des § 74 Abs. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995, (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.884 und 895), in Verbindung mit den entsprechend geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, der §§ 4, 9 Abs. 7 und des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S.698; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg für den nebenstehenden Geltungsbereich folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bei 1- und 2-geschossigen Häusern sind nur Flachdächer zulässig. Flachdachaufbauten bzw. Staffelgeschosse sind unzulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
Boxberg Waldparksiedlung 12.36.01.00

Plan vom 09. Mai 2005

Erster Bürgermeister Oberbürgermeisterin Stadtplanungsamt

Verfahrensvermerke
 Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Stand vom ...200...)
 Vermessungsamt

Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am ...2005 beschlossen.
 OB-Referat

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am ...200... ortsüblich bekanntgemacht.
 Stadtplanungsamt

Öffentliche Auslegung
 Der Gemeinderat hat am ...2005 den Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom ...2005 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 OB-Referat

Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am ...200... in der Zeit vom ...200... bis öffentlich ausliegen.
 Stadtplanungsamt

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat die Örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung am ...200... als Satzung beschlossen.
 Oberbürgermeisterin

Anzeige / Genehmigung

Ausgefertigt:
 Heidelberg, den ...200...
 Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo die Örtliche Bauvorschrift eingesehen werden kann, wurden im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am ...200... ortsüblich bekanntgemacht. Die Örtliche Bauvorschrift ist damit am ...200... in Kraft getreten.
 Stadtplanungsamt

